

Allgemeinverfügung

**Zur Widmung einer Erschließungsstraße im B-Plan-Gebiet "Gewerbeflächen an der B5/ A14 - geplant -" (Autohof)**

Die Stadt Grabow den Bebauungsplanes (B-Plan) „Gewerbeflächen an der B5/ A14 - geplant -" (Autohof) aufgestellt. Die Verkehrsflächen werden nach Fertigstellung/Erschließung durch einen Investor der Stadt übertragen.

Zur Widmung der in der Anlage dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) ergeht folgende Verfügung:

1. Die im B-Plan „Gewerbeflächen an der B5/ A14 - geplant -" (Autohof) befindliche Verkehrsfläche („zufahrt Autohof“), gelegen auf dem Flurstück 160/4 (Teilfläche) der Flur 17 der Gemarkung Grabow, wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Verfügung mit ein: Fahrbahn, Grünanlagen/Bankette, Einfassungen, Gehweg, Gehwegbeleuchtung. Die Lage der Verkehrsflächen ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.
2. Nutzerkreis  
Die Fläche wird für KFZ nach STVO, Radfahrer und Fußgänger dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
3. Einstufung  
Die Einstufung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Banketten und Nebenanlagen erfolgt als Anliegerstraße.
4. Der personelle Benutzerkreis wird nicht eingeschränkt.
5. Nutzungseinschränkungen:
  - Die Nutzung durch Kettenfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmen nur mit Sondergenehmigung
6. Straßenbaulastträger  
Straßenbaulastträger ist die Stadt Grabow.
7. Die Straße erhält den Namen „Ludwigsluster Chaussee“.
8. Der anliegende Plan wird Bestandteil der Verfügung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) (Button Stadt Grabow-Ortsrecht) bekannt gegeben.

Die Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Die Stadt Grabow bekommt durch Übertragung des Erschließungsträgers die Verkehrsflächen in ihr Eigentum und in ihre Straßenbaulastträgerschaft. Die Verkehrsflächen werden hiermit gewidmet und dem öffentlichen Verkehr gemäß den Maßgaben dieses Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fläche rechtlich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es gilt auf ihr öffentliches Recht, wie Straßenverkehrsordnung, Straßen- und Wegegesetz MV u.a. Zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sind die Festlegungen der Verfügung, auch die Nutzungseinschränkungen, erforderlich, angemessen und geeignet, öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Grabow, Am Markt 1 in 19300 Grabow zu erheben.

Grabow, den 8/10/2019

  
Bartels, Bürgermeisterin

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER STADT GRABOW FÜR DIE GEWERBEFLÄCHEN AN DER B5 / A14 - GEPLANT

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Bebauungsvereinbarung - BauAVV) in der Fassung der Bescheinigung vom 21. November 2017 (BGBL I S. 3758). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BtBlatt 1991 I S. 56) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2017 (BtBlatt I S. 1037).

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Festsetzungen -Teil B-



### EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

Planstraße "L072" (siehe B5)

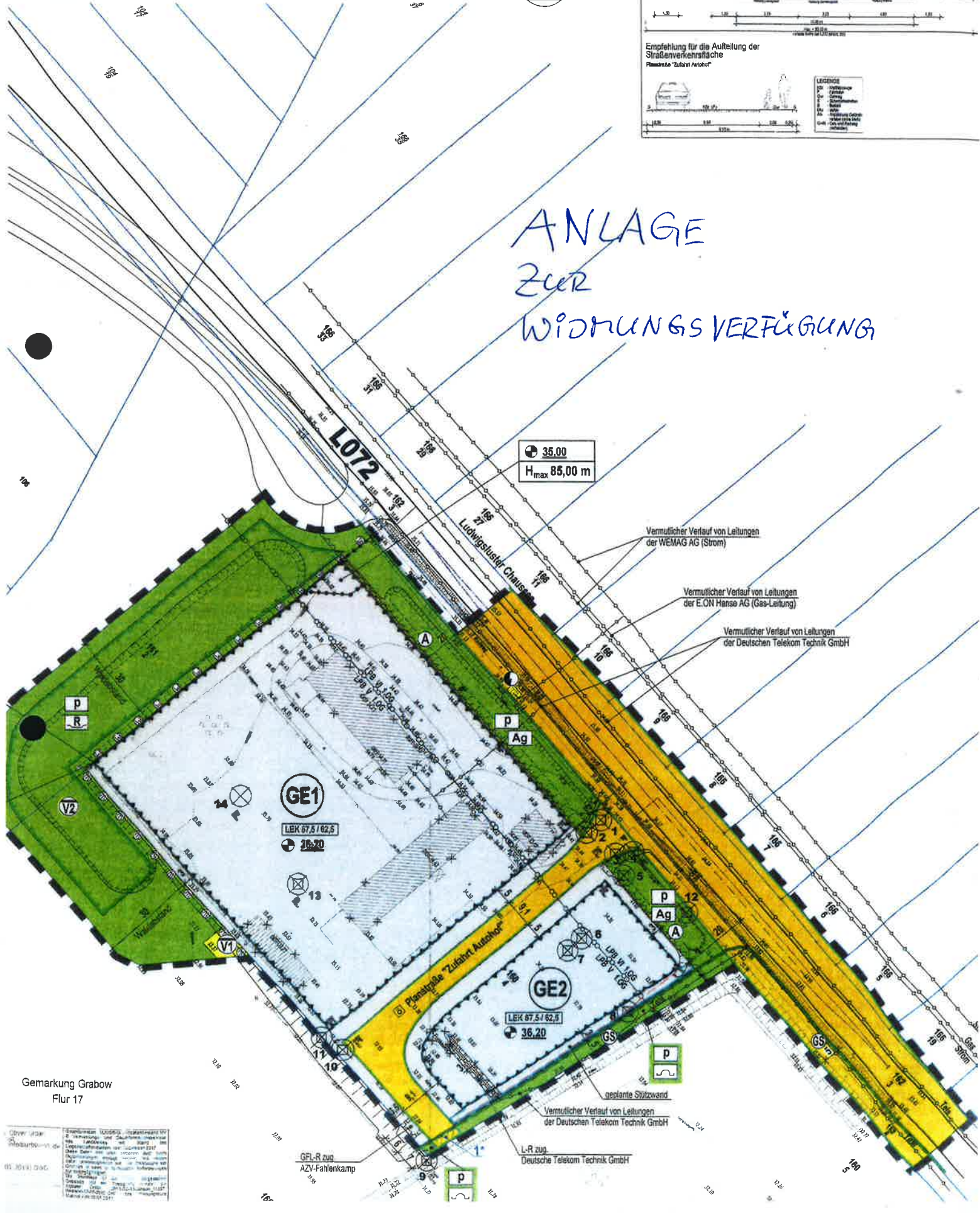


### Empfehlung für die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche

Planstraße "Zukunft Autostar"



**ANLAGE  
ZUR  
WIDMUNGSVERFÜGUNG**



Gemarkung Grabow  
Flur 17

01.03.2018  
05.2018 DVG  
01.03.2018

GFL-R zug  
AZV-Fahnenkamp  
L-R zug  
Deutsche Telekom Technik GmbH